

Die Perückenmacher im alten Basel

Autor(en): Paul Koelner
Quelle: Basler Jahrbuch
Jahr: 1934

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/ef02a5cd-63b1-404f-a3b6-d9be51e36a08>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Die Perückenmacher im alten Basel.

Von Paul Koelner.

Bekanntlich ist Frankreich die Heimat der seit dem 17. Jahrhundert aufkommenden Mode, Perücken zu tragen. Im Jahre 1673 entstand in Paris die erste Perückenmacherzunft. Ein Pariser namens Ervais erfand 1680 das Kräufeln, wodurch die Perücken leichter wurden und voll aussahen, ohne viel Haare zu brauchen. Unter Ludwig XV. wichen die großen Lockenperücken — den Richterstand ausgenommen — mehr und mehr den Beutelperücken, bei welchen das lange Hinterhaar in einen Beutel eingeschlossen war, bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Haarseckel durch die Zopfsperücke verdrängt wurde, die wie ihr Name sagt, hinten in einen offenen oder zusammengewundenen, schleifenverzierten Zopf endigte.

In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts fand die Allamode-Perücke, durch französische Perückenmacher, meist Refugianten hergebracht, in Basel Eingang. Von solchen Fremden lernten hiesige Barbierer oder Scherer, deren Gewerbe die neue, wunderliche Kunst am nächsten stand, das Perückenmachen und trieben es neben ihrem ursprünglichen Beruf, bald auch ausschließlich als freies, keiner Zunftordnung unterworfenen Handwerk. Andere Meister hielten in ihren Barbierstuben fremde Perückenmacher, die im Lohnwerk für sie arbeiteten, oder sie bezogen ihren Bedarf direkt aus Frankreich. Wegen eines solchen welschen Perruquiers kam es 1692 unter den hiesigen Berufsgeossen zu einem verbissenen Streit. Pierre Vinadier von Gape in der Dauphinée, ein den Galeeren ent-

wichener Glaubensflüchtling, hatte nach mancherlei Irrfahrten beim Basler Barbier und Wundarzt Christoph Brandmüller Arbeit gefunden. Die Basler Perückenmacher Matthias Gut, Theodor Schwarz und Joh. Georg Braun beklagten sich nun vor Rat über Vinadiers sie schädigende Tätigkeit, der sich, ohne zuvor um obrigkeitlichen Schutz und Schirm anzuhalten, im Hause des Weinschenken Freuler an der Eisengasse mit Weib und Kind etabliert hatte. Nicht nur verfertigte er für Brandmüller Perücken, sondern er haufiere „auf eine so grobe, welsche unverschämte Art mit seinen in Schachteln umtragenden Perruquen“ teils selbst, teils durch seine Söhne in Privat- und Wirtshäusern also, daß sie als hiesige Meister den Schaden nicht länger ungeklagt sein lassen könnten. Vinadier werde zwar einwenden, er halte keinen offenen Laden und es sei das Perückenmachen ein freies Gewerbe und jedermann erlaubt; doch sei diesem hergelaufenen Fremdling gegenüber keine „Erbärmde“ am Platz, da Vinadier begütert sei, „gestalten er hundert und mehr Taler wertige Pferde halte“. Die Kläger forderten sofortige Ausschaffung des ihnen lästigen Konkurrenten, welchem Ansinnen der Rat zwar nicht entsprach, aber Vinadier immerhin wissen ließ, den hiesigen Perückenmachern keinen Eintrag zu tun.

Mit ähnlichen Klagen hatte sich der Rat 1696 wegen Joseph Carnac aus den Sevennen, 1705 wegen Isaac Custos und 1710 wegen Jacques La Chemette zu befassen. Angesichts der sich häufenden Streitigkeiten wurde die Frage, welcher Zunft der neue Beruf anzugliedern sei, immer dringlicher.

Wohl bestimmte die Obrigkeit 1719, daß sowohl die damaligen Perückenmacher der Schererzunft (zum goldenen Stern) inkorporiert und auf ihr fortan alle Perückenmacherlehrlinge auf- und abgedingt werden sollten; doch hob der Rat durch Beschluß vom 29. Oktober 1728 die vorgenannte Erkenntnis wieder auf und verwies die Perückenmacher an solche Zünfte, wo sie gutwillig und aus freien Stücken angenommen würden. Als nun vier Perückenmachermeister Joh. Georg Lämli, Sebastian

Rapp, Joh. Heinrich Lauterburg und Bartholome Dietschy um das Zunftrecht zu Scherern einkamen, erklärte deren Vorstand, sie niemals bei sich leiden zu wollen. In einem recht selbstbewußten Schreiben an die Regierung begründeten Meister und Sechs zu Scherern die Abweisung damit, daß sie Kraft ihrer alten, verbrieften Zunftordnungen nur „Chirurgos und Badere“ aufzunehmen gezwungen werden könnten. Der Rat kapitulierte vor diesem Standpunkt und gebot am 9. August 1730, den in ihren bürgerlich-zünftigen Rechten und Pflichten gehemmten Meistern des Perückenmacherhandwerks, sich innert acht Tagen nach irgend einer andern Zunft umzusehen. So finden wir in der Folge die Perückenmacher vereinzelt auf die verschiedensten Zünfte verteilt, zu Safran, Gartnern, Reb- leuten, Spinnwettern, wo gerade Sippen- und Freundschafts- gunst sich ihnen entgegenkommend zeigte. Derart wurde 1730 vier Perückenmachern — Jakob Liechtenhan, Heinrich Ben- ninger, Sebastian Rapp und Hans Georg Lämmlin bei den Krä- mern zum Safran Zunftrecht gewährt.

Gegen zwei Jahrzehnte ruhte nun die Perückenmacher- frage, bis 1748 die Meisterschaft eine von ihr aufgesetzte Hand- werksordnung zur Genehmigung vorlegte. Die gnädigen Her- ren und Obern ließen es aber lediglich bei der schon erwähnten, 1730 erlassenen Erkenntnis bewenden.

Ausdrücklich stellte auch sowohl die Safranzunft als die Gartnernzunft 1766 in einem Bericht an den Rat fest, die Perückenmacher seien kein zünftiges Handwerk, noch je ein solches gewesen; auch seien die Bürger, welche diese Profession trieben, auf so viele Zünfte verteilt, daß für den Fall einer zwischen Meisterschaft und Gesellen entstehenden Streitsache bald alle Zünfte sich deshalb versammeln müßten.

So blieben die Perückenmacher, deren es in den 1760er Jahren zehn hiesige Meister gab, in ihrer gewerblichen Recht- sprechung lediglich auf die städtische Obrigkeit angewiesen. An sie richteten denn auch 1769 sämtliche Meister ein larmo- vantes Schreiben, unter Führung Johann Heinrich Bieler's,

der neben seinem Beruf das Amt eines städtischen Überreiters versah und als Verfasser einer interessanten handschriftlichen Chronik namhaft geworden ist. Die Regierung hatte nämlich kurz zuvor in ihrem neuen Reformations- und Sittenmandat „in Ansehung der Haarfrisierung des Frauenzimmers“ zu verordnen geruht, daß verbürgerte Weibspersonen bei einer Strafe von fünfzig Pfund sich durch keine Perückenmacher frisieren lassen sollten, mit dem weiteren Befehl, daß ein einheimischer Perückenmacher, der sich unterstehe ein Frauenzimmer zu frisieren, mit einer neuen Dublone Buße zu belegen, ein fremder aber mit Ausweisung zu bestrafen sei. Mit diesen scharfen Maßnahmen glaubten die Stadtväter die Basler Schönen von dem mit dem Rokoko einziehenden Haarputz, der den Hut vollständig verdrängte, abbringen zu können, jener Frisur, die künstlich geordnet, mit Pomaden gesteißt, mit Puder schneeig überdeckt, mit wallendem Federbusch, Blumen schmuckvoll besteckt, mit Spizen, leichten Häubchen oder Bändern geziert, zu immer höher getürmten Toupés sich auswuchs. Ihretwegen hatte der Rat schon 1740 die entstandenen Betriebe zur Gewinnung von Puder wegen unnützen Kornkonsums verboten.

Nun wußten die hiesigen Perückenmacher an ihre Obrigkeit zu melden, es schlichen sich dem Sittenmandat zu Trotz allerlei Mißbräuche ein, indem fremde, hergelaufene, nicht selten gefährliche Weiber eine bis dato weder hier noch anderswo geduldete Frisierprofession ausübten; so sei im jüngsten Avisblättlein offenkundig die folgende Anpreisung „eines wer weiß woher kommenden oder von was Art und Lebenswandel seienden Weibsbildes“ zu lesen: „Alle de Resillere bei Mr. Collin auf dem Markt, welche kürzlich von Paris kommt und die neue Art, das Frauenzimmer zu frisieren, versteht, offeriert ihre Dienste, selbige in denen Häusern zu frisieren“. Der Grund zu solch sittlicher Entrüstung war bei den Perückenmachern wohl eher darin zu suchen, daß ihnen selbst das Frisieren von Damen ein *noli me tangere* sein sollte . . .

Erst im Jahre 1780 kamen die Perückenmacher aus eigenem Antrieb dazu, ihrem Handwerk durch Satzung und Artikel ein festes Gefüge zu geben. Der Rat wies die supplicando eingereichte Berufsordnung an die Safranherren zur Begutachtung, weil auf deren Zunft einige der insgesamt zwölf Meister Unterschluß gefunden hatten. Mit allem Vorbehalt, „nur aus schuldigem Respekt für Euer Gnaden Erkenntnisse“ unterzog sich der Safranvorstand mit Schreiben vom 1. Mai 1781 dem Auftrag und empfahl die Ratifikation der von der Ehren Meisterschaft der Perückenmacher unterschriebenen Ordnung. Entschieden meldeten aber die Vorgesetzten an die Oberbehörde, daß man die zu Safran eingekauften Perückenmacher wohl als Zunftbrüder, ihren Beruf aber nicht als safranzünftiges Handwerk anerkenne. „Wir können nicht umhin Euer Gnaden ehrerbietig vorzustellen, daß unserer Zunft, die ohnehin mit vielen Gewerben besetzt ist, ein solch neues Handwerk oder die Jurisdiktion darüber nicht aufzubürden.“ Viel eher rechtfertige es sich, die Aufsicht über die Profession der Scherernzunft zu übertragen, da ehemals die Herren Barbier zugleich auch Perückenmacher gewesen seien.

Ungeachtet des Widerwillens, den sowohl die Scherer als auch die Herren vom Safran äußerten, fand auch der Rat keine andere Lösung und erkannte am 2. Mai 1781: „Ist der E. Meisterschaft der Perukes Macheren überlassen, sich um eine E. Zunft zu bewerben und wan sie eine haben, mit ihrer Handwerksordnung bei derselbigen sich anzumelden“.

Kraft dieses Ratspruches war man wieder auf dem schon 1730 eingenommenen Standpunkt angelangt; dabei ließ man es beiderseits auch weiterhin bewenden. Streitigkeiten unter den Meistern wegen Haltens verheirateter Gesellen gaben 1788 Veranlassung von Obrigkeit wegen sich endgültig mit dem Handwerk auseinanderzusetzen. Der Rat betraute eine Biererkommission, bestehend aus den Ratsherren J. Chr. Rosenburger, Paravicini, Mr. Miville und Lukas Paß, mit der Untersuchung.

Ihr gründlicher Bericht übt zunächst herbe Kritik an dem Beruf als solchem. Er sei nur durch die übertriebene Pracht und aus fernen Landen hierhergekommene Moden „gezeugt“ worden; es handle sich um ein sehr entbehrliches Bedürfnis, das nicht für ein Glück angesehen werden könne. Die abwechselnden, nach einer jeden Phantasie öfters zum Ulgernis eingeschlichenen Verschiedenheiten der Frisuren hätten viele junge Bürgersöhne gereizt, sich diesem Beruf zu widmen; daher komme es, daß er nun zu einer so zahlreichen Meisterschaft angewachsen sei, von denen unstreitig nicht alle ihr Brot gewinnen könnten. Die Deputierten warnten, aus der Meisterschaft ein zünftiges Handwerk mit besonderen Privilegien entstehen zu lassen. Das schöne Geschlecht fange bereits wieder an, sich in den Haaren so einfach als möglich zu tragen und die Mannspersonen folgten größtenteils diesem Beispiel. Fänden dann die Perückenmacher in ihrem Fach nicht hinlänglich Verdienst und suchten in der Not die Hilfe der Stadtväter nach, so könnte ihnen dieselbe nicht verweigert werden, wenn man die Meisterschaft jetzt als Handwerk gelten lasse.

Bezüglich der von den Meistern vorgeschlagenen Handwerksartikel verlangte die Kommission, daß die Perückenmacher anzuweisen seien, die Preise des Frisierens mäßiglich und gleich zu bestimmen, damit E. C. Burgerschaft nicht willkürlich beschwert werde, maßen ein Vater, dessen sechs Kinder frisiert sein sollen, jährlich 100 Fr. zu bezahlen habe, die gewiß nützlicher anzuwenden wären.

Das Zunftrecht der Perückenmacher anbetreffend, plädierten die Deputierten für Beibehaltung des Status quo, da keiner Zunft zugemutet werden könne, die Meisterschaft als Handwerk aufzunehmen.

In der Frage der verheirateten Gesellen war die Kommission der Meinung der Meister und empfahl, jenen den Aufenthalt zu entziehen, wie auch den Fremden und Schirmverwandten, welche den Meistern unerlaubt ins Handwerk griffen. Doch sollte dieses Verbot niemals auf Bediente und

Mägde bei Herrschaften, auch nicht auf Gesellen, die in den Werkstätten einander gegenseitig die Zöpfe zurecht machten, ausgedehnt werden.

Am 21. Februar 1789 hieß der Rat alle von der Viererkommission gemachten Vorschläge gut und gab seinen Entschluß den fünfzehn Meistern des Handwerks kund.

Erst in der Mediationszeit, am 27. März 1804, wurde auf ein Gutachten des Handels- und Gewerbekollegiums hin durch den Rat der Meisterschaft der Perückenmacher ein Innungsrecht zuerkannt, ohne aber den Beruf einer bestimmten Zunft zuzuweisen. Es blieb auch im 19. Jahrhundert jedem überlassen, eine Zunft nach Gutfinden anzunehmen.

Von beruflich prinzipieller Bedeutung war der am 2. und 16. August 1851 durch Basels Räte gefällte Entscheid, welcher den Haarkräuslern und Perückenmachern das lang umworbene Recht gab, rasieren zu dürfen. Diese Arbeit war bis dahin, gleich dem Zahnziehen und Hühneraugenschneiden ein Vorrecht der Chirurgen gewesen, denen die Preisgabe ihres halbtausendjährigen Privilegs dadurch erleichtert wurde, daß sie ihrerseits fortan auch das „Kopfsaarabscheiden“ praktizieren durften. Dieser erst nach hitzigen Debatten entschiedene, mit leisem Fluch der Lächerlichkeit behaftete Streit um des Bürgers Bart, war die letzte Errungenschaft der ersterbenden Perückenmacher alter Observanz. In ihre Fußstapfen trat nun der bis heute in der deutschen Sprache ohne Berufsname gebliebene Coiffeur oder Friseur.

* * *

Folgende Basler Perückenmacher erwarben sich die Safranzunft:

1730 Jakob Liechtenhan der peruquemacher erneuert die Zunft, d. h. er tritt als Sohn eines safranzünftigen Bürgers ein; er hatte seine Lehre beim Perückenmacher Girardier in Neuchâtel gemacht.

1730 Heinrich Benninger der peruquenmacher erneuert die Zunft.

- 1730 Sebastian Rapp der peruquemacher erneuert die Zunft.
- 1730 Hans Georg Lämmlin der peruquemacher erneuert die Zunft; 1730 Irtenmeister.
- 1735 Johann Heinrich Bieler der peruquemacher; 1752 zum städt. Überreiter erwählt; Verfasser einer kurzweiligen Basler Chronik. (Vgl. Paul Roelner, Im Schatten Unserer Gnädigen Herren.)
- 1739 Friedrich Seiler der peruquemacher; 1770 zu einem städt. Amtmann erwählt
- 1742 Johannes Lämblin (Lämmlin) der peruquemacher erneuert die Zunft.
- 1749 Jakob Götz der peruquemacher.
- 1749 Leonhard Dietschi der peruquemacher.
- 1752 Hans Georg Lämblin (Lämmlin) der peruquemacher erneuert die Zunft.
- 1753 Balthasar Müller der peruquier.
- 1754 Hans Jakob Scherer, peruquemacher erhält die Erneuerung der Zunft gratis; 1765 zu einem städt. Amtmann erwählt.
- 1760 Johannes Wegner der peruquemacher.
- 1761 Johannes Leucht der peruquemacher erneuert die Zunft.
- 1763 Albrecht Benninger, peruquemacher und Krämer erneuert die Zunft.
- 1764 Rudolf Müller, peruquier.
- 1769 Sebastian Rapp, peruquier erneuert die Zunft.
- 1772 Karl Heinrich Bieler, peruquier erneuert die Zunft.
- 1778 Isaaß Sulger, peruquier.
- 1782 Theophilus Mapper, peruquier.
- 1782 Johann Sulger, peruquier.
- 1783 Jakob Christoph Horner, peruquier.
- 1783 Niklaus Biensz, peruquier.
- 1787 Heinrich Riff, peruquier.
- 1787 Philipp Wertenberg, peruquier.
- 1788 Hieronymus Hugo, peruquier erneuert die Zunft.

- 1789 Jakob Scherb, peruquier.
1789 Heinrich Rumpf, peruquier.
1805 Leonhard Landerer, peruquennmacher erneuert die
Zunft.
1829 J. Wilhelm Dhl, perückenmacher.
1845 Philipp Gräff, perückenmacher.
-

Quellen.

Staatsarchiv: Alt. Handel und Gewerbe EE 2; Ratsprotokolle.
Safranzunft: Alt. C 19; Protokollbücher 16—22; Eintrittsrödel 25
und 26.
